

---

Amtsgericht  
Betreuungsgericht

AZ

, den

Sehr geehrte

Sie haben eine Anfrage zur \_\_\_\_\_ einer Betreuung im gesetzlichen Sinn übersandt. Darin fragen Sie nach einer fachärztlichen Einschätzung, u.a. bzgl. Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten und nach der Dauer der Erkrankung. Dies auf Basis einer persönlichen Untersuchung.

Derartige Fragen lassen sich im Rahmen eines Befundberichts gemäß Nr. 200 bzw. 202 in Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG nicht beantworten, da die persönliche Untersuchung nicht inkludiert ist.

Vielmehr handelt es sich um eine gutachtliche Stellungnahme, wie sie in Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG: („Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten - Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere [...] zur Verlängerung einer Betreuung – Honorargruppe M1“) aufgeführt ist.

Bitte wählen Sie aus, welche Art von ärztlicher Stellungnahme Sie wünschen und senden Sie uns Ihre Antwort zu.

- Ärztliches Zeugnis nach Nr. 200 Anl. 2 zu § 10,1 JVEG;
- Ärztliches Zeugnis nach Nr. 202 Anl. 2 zu § 10,1 JVEG (gemäß der Empfehlung der Bundesärztekammer);
- Gutachten der Honorargruppe M1 (Anl. 1 zu § 9,1 JVEG - Verlängerung einer Betreuung);
- Gutachten der Honorargruppe M2 (Anl. 1 zu § 9,1 JVEG - Einrichtung einer Betreuung).

Mit freundlichen Grüßen